

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2942/91 DER KOMMISSION**vom 4. Oktober 1991****zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 des Rates vom 20.
Dezember 1990 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1991 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2381/91⁽⁴⁾, sieht für 1991
Quoten für Seezunge vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII e durch Schiffe, die die belgische Flagge

führen oder in Belgien registriert sind, die für 1991 zuge-
teilte Quote erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 22. September 1991
verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereichs VII e durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1991 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII e durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1991.

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 2.